

Satzung des „Förderverein Bauernhofkindergarten Mölkau e.V.“

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Bauernhofkindergarten Mölkau e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2 der Satzung genannten Einrichtung und Ziele verwendet.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung der Bildung und der Erziehung in der Kindertagesstätte „Bauernhofkindergarten Mölkau“, insbesondere die Förderung von Projekten und Veranstaltungen, die die Kindertagesstätte betreffen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Zuwendungen von Stiftungen usw.
- (3) Der Verein ist politisch neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins – aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen – dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen.
- (6) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Festgesetzte Jahresbeiträge sind bei Eintritt während des Geschäftsjahres in voller Höhe fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ende des Geschäftsjahres werden keine Mitgliedsbeiträge erstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Ferner kann durch das pädagogische Personal der Kindertagesstätte dem Vorstand ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht gestellt werden.
- (3) Je zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (6) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Der Vorstand lädt gegebenenfalls den/die Vorsitzende/n des Elternrates und einen Vertreter/in des Trägers der Kindertagesstätte zu seinen Sitzungen ein. Beide haben jedoch nur beratende Funktion und sind bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung sollte binnen drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindesten 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

- (3) Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Anträge an die Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (5) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen offen. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung findet auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder statt.
- (7) Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen in der schriftlichen Einladung angekündigt sein und bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der, in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, sofern sie den Zweck des Vereins nicht berühren. Diese Satzungsänderungen werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (9) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt einen Kassenprüfer/in für die Dauer von einem Jahr, der/die nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin hat die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin hat in der Mitgliederversammlung auch die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Bauernhofkindergarten zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an den Träger der Einrichtung dem Internationalen Bildungs- und Sozialwerk e.V. oder andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.